

derweitig wirtschaftlich verwertet wird und dafür noch keine Vergütung gezahlt worden ist.

§12

(1) Soweit ein Betrieb für eine Erfindung nach Artikel 3 Abs. 5 des Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1990 ein Entgelt an den Anmelder zu zahlen hat, ist er berechtigt, eine bereits gezahlte Erfindervergütung auf das Entgelt anzurechnen.

(2) Hat der Betrieb, der nach Artikel 3 Abs. 5 des Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1990 ein Entgelt zu zahlen hat, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für die betreffende Erfindung noch keine Erfindervergütung gezahlt, dann haben die Erfinder den Anspruch auf Vergütung gegen den Anmelder.

§13

Wird eine Erfindervergütung nach dem 30. Juni 1990 für einen Nutzen gezahlt, der vor diesem Zeitpunkt entstanden ist, dann ist nur die Hälfte der Vergütung zu zahlen, wenn sie nach dem bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Vergütungsbestimmungen zu berechnen oder festzusetzen ist. Das gilt für die wegen verspäteter Zahlung gegebenenfalls an die Erfinder zu zahlenden Zinsbeträge entsprechend. Soweit für eine vor dem 30. Juni 1990 erfolgte Benutzung die Vergütung nach Abschnitt 2 dieser Durchführungsbestimmung gezahlt wird, ist bei der auf diesen Teil des Erfindungswerts entfallenden Vergütung entsprechend Satz 1 zu verfahren.

§14

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — (GBl. II 1972 Nr. 1 S. 11), die Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Med 1975 zur Neuererverordnung — Vergütung für Erfindungen bei Übergabe an andere Staaten und bei Überweisung einer Vergütung aus anderen Staaten — (GBl. I Nr. 25 S. 450), die Vierte Durchführungsbestimmung vom 8. Juli 1977 zur Neuererverordnung — Festsetzung von Vergütungen — (GBl. I Nr. 23 S. 295), die Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner in anderen Staaten — (GBl. I Nr. 25 S. 451) und die Anordnung vom 20. Juli 1972 über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen (GBl. II Nr. 48 S. 550) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 22. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 38 S. 432) sind auf die Vergütung von Erfindungen nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 30. Juni 1990

**Der Präsident des Patentamtes
der Deutschen Demokratischen Republik**
Prof. Dr. Hemmerling

Anordnung über den Verkehrsmedizinischen Dienst vom 15. Juni 1990

§ 1

(1) Der Verkehrsmedizinische Dienst (VmD) nimmt die Aufgaben des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der DDR (MDV) wahr.

(2) Für den VmD gelten die in
— der Verordnung vom 11. Januar 1978 über das Betriebsgesundheitswesen und die Arbeitshygieneinspektion (GBl. I Nr. 4 S. 81),

— der Verordnung vom 26. Februar 1981 über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von Berufskrankheiten (GBl. I Nr. 12 S. 137),

— der Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17),

— der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. März 1982 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

— Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen (TauVo K) - (GBl. I Nr. 17 S. 358) sowie

die in den dazu erlassenen Vorschriften für den MDV festgelegten Aufgaben, Rechte und Pflichten. Die Stellung, Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation des VmD werden durch Statut geregelt. Das Statut des VmD wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht

(3) Der VmD ist zuständig für die folgenden fachlichen Aufgaben:

- Analyse und Gestaltung der Arbeitsumwelt- und Tätigkeitsanforderungen bei Gewerbetreibenden, die öffentliche Personenbeförderungs- und Gütertransportaufgaben durchführen,
- Vorgabe und Weiterentwicklung der verkehrsmedizinischen/verkehrspsychologischen Tauglichkeitskriterien,
- verkehrsmedizinische/verkehrspsychologische Forschung.

§2

(1) Die Arztpraxen, Ambulatorien, Betriebspolikliniken und Gutachterkommissionen (Anlage) sind fachlich zuständig für die medizinische Betreuung entsprechend den Rechtsvorschriften für alle Gewerbetreibenden (nachfolgend Betriebe genannt), die öffentliche Personenbeförderungs- und Gütertransportaufgaben durchführen. Das betrifft insbesondere Betriebe <

— der Deutschen Reichsbahn,

— der Luftfahrt einschließlich der Flughäfen,

— der Seeschifffahrt einschließlich der Seehäfen,

— der Hochseefischerei,

— der Binnenschifffahrt einschließlich der Binnenhäfen und Wasserstraßenämter,

— der MITROPA und anderer Einrichtungen mit gleichartigen Versorgungsaufgaben in Verkehrsmitteln und auf Verkehrsanlagen,

— des schienen- und straßengebundenen Personen-Nah Verkehrs einschließlich Taxi und Fahrschulbildung,

— mit Personenbeförderungs- und/oder Gütertransportaufgaben im Straßenverkehr.

(2) Der VmD führt die verkehrsmedizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen für

— Beschäftigte von Anschluß- und Parkeisenbahnen, § 53 Abs. 3 Buchstabe a der Anordnung vom 13. Mai 1982 über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen — Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen (BOA) — (Sonderdruck Nr. 1080 des Gesetzblattes),

— Beschäftigte des Bahnpost- und Bahnhofspostdienstes gemäß der geltenden Beförderungsvereinbarung Post — Eisenbahn,

— nichtberufliche Luftfahrzeugführer,

— Sportbootführer, Anordnung vom 29. März 1989 über die Regelung des Verkehrs mit Sport- und Hausbooten — Sportbootanordnung (Sonderdruck Nr. 730/3" des Gesetzblattes) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 27. Februar 1990 (Sonderdruck Nr. 730/4 des Gesetzblattes),

— Kraftfahrzeugführer gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (TauVo K) durch.

(3) Der VmD führt Kraftfahrtauglichkeitsuntersuchungen gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (TauVo K) durch.